

ANSCHLUSS- und ENTSORGUNGSVERTRAG

für die Entsorgung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern und von Niederschlagswasser

abgeschlossen zwischen

1. **der Stadtgemeinde Imst als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation sowie in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gem. § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 und**
2. **Fau/Herrn/Firma/Adresse.....**

.....
als EigentümerIn bzw. Bauberechtigte/r der anschlusspflichtigen Anlage:

Gst./Adresse:
(AnschlussnehmerIn) und IndirekteinleiterIn betreffend den Anschluss einer Anlage an die öffentliche Kanalisationsanlage und die Einleitung von Abwässern und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wie folgt:

A) Vertragsgrundlage:

Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage des Angebotes der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. Indirekteinleiter(in/s) vom und den darin enthaltenen Angaben über die Entwässerungsanlage und die einzuleitenden Wässer der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. Indirekteinleiter(in/s) sowie auf der Grundlage der zugehörigen Planunterlagen. Diese Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

B) Anschlussvertrag nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000:

L.

Die/der AnschlussnehmerIn und die Stadtgemeinde Imst vereinbaren nachstehende näheren Modalitäten über den durchzuführenden Anschluss:

a) Ausführung der Entwässerungsanlage:

Die/der AnschlussnehmerIn verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen und nach den Angaben im Anbot, insbesondere mit den beschriebenen besonderen Teilen der Entwässerungsanlage, wie Vorreinigungs- sowie Pufferungsanlagen, bis längstens auf eigene Kosten herzustellen.

b) Ausführung und Lage der Trennstelle:

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) wird lage- und ausführungsmäßig wie folgt vereinbart:

Lage der Trennstelle Abwasser/Mischwasser	öffentl. Kanal
	Schacht Nr.:
Ausführung der Trennstelle Abwasser/Mischwasser	Die gedachte vertikale Schnittfläche, die sich 0,5 Meter vom Revisionsschacht des Sammelkanals bzw. 1 Meter von der Achse des Sammelkanals entfernt befindet.
Rückstauenebene Abwasser/Mischwasser	10 cm über der Geländehöhe des Anschlussschachtes (laut ÖNORM B 2501)

c) Ausführung, Menge und Lage der Trennstelle für die Einleitung von Niederschlagswasser:

Lage der Trennstelle Niederschlagswasser	öffentl. Kanal	
	Schacht Nr.:	
zul. Einleitmenge Q _{zul} lt. Wasserrechtsbescheid IIIa1-W- [l/s]
erforderliches Retentionsvolumen (siehe Beilage 1)	 [m ³]
Ausführung der Trennstelle Niederschlagswasser	Die gedachte vertikale Schnittfläche, die sich 0,5 Meter vom Revisionschacht des Sammelkanals bzw. 1 Meter von der Achse des Sammelkanals entfernt befindet.	
Rückstauenebene Niederschlagswasser	10 cm über der Geländehöhe des Anschlusschachtes (laut ÖNORM B 2501)	

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die/der AnschlussnehmerIn und die Stadtgemeinde Imst kommen darin überein, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Gurgltal-Imst-Inntal auch für das zwischen ihnen aufgrund des abgeschlossenen Anschlussvertrages bestehende Vertragsverhältnis mit der Maßgabe gelten, dass bezüglich Rechtsnachfolgewirkung und Vertragsbeendigungsmöglichkeiten die nachfolgenden davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

III. Rechtsnachfolgeregelung:

Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Anschlussvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

IV. Kündigungsrechte:

Die Vertragsteile sind berechtigt, diesen Anschlussvertrag oder Teile davon unter Einhaltung einer angemessenen, jedoch mindestens 3-monatigen Frist aufzukündigen, wenn eine Anschlusspflicht der Anlage an die öffentliche Kanalisation nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz nicht mehr besteht.

V. Auflösende Bedingung:

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden nichtöffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundstücksinanspruchnahme oder die Mitbenützung nicht zustande kommen, so gilt der Anschlussvertrag (Vertragsteil B) als aufgelöst.

VI. Anpassungsverpflichtung:

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich abgeändert werden, beispielsweise das vorhandene Mischwasserkanalsystem in ein Trennsystem umgewandelt, ein anderes System eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden, und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so verpflichtet sich die/der AnschlussnehmerIn, die notwendige bauliche Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die/den AnschlussnehmerIn zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

C) Entsorgungsvertrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.:

Die Stadtgemeinde Imst erteilt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Gurgltal-Imst-Inntal die Zustimmung zur Einleitung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation nach Maßgabe des Angebotes vom sowie der Anbotsunterlagen.

Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt diese Zustimmung auch für Rechtsnachfolger und verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Entsorgungsvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

D) Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist.

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

E) Fremdeigentümer

Durch Mitunterfertigung dieses Vertrages erteilt Frau/Herr/Firma (mit Adresse / PLZ / Ort):

Fremdeigentümer/in a)
als Eigentümer/in der Grundparzelle(n) KG

Fremdeigentümer/in b)
als Eigentümer/in der Grundparzelle(n) KG
zw. der nichtöffentlichen Kanalisationsanlage/Entwässerungsanlage

..... die Zustimmung zur Beanspruchung der vorgenannten Grundparzelle(n) durch die Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. zur Mitbenützung der nichtöffentlichen Kanalisationsanlage/Entwässerungsanlage und werden hiefür die entsprechenden Dienstbarkeitsrechte eingeräumt. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten beidseitig für die Rechtsnachfolger.

Unterschrift der Vertragsteile:

<u>Vertragsteil</u>	<u>Unterschrift</u>		<u>Datum</u>
Für die Gemeinde (auch in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gem. § 32b Wasserrechtsgesetz)	(Rundsiegel)	_____ Bürgermeister: Stefan WEIRATHER	
AnschlussnehmerIn bzw. IndirekteinleiterIn		_____ Name + Unterschrift:	
FremdeigentümerIn a)	Grundstück-Nr.	_____ Name + Unterschrift:	
FremdeigentümerIn b)	Grundstück-Nr.	_____ Name + Unterschrift:	